

# Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach vom 02.08.2016

<u>Hinweis:</u> Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer miteingeschlossen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach beschließt aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBI. 2016 S. 1) folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2020:

#### I. DER GEMEINDERAT UND SEINE MITGLIEDER

## § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Stellvertretung des Vorsitzenden

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden (vgl. § 42 Abs. 1 GemO) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Gemeinderäte führen die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Der Beigeordnete (Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister (vgl. § 49 Abs. 3 GemO). Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen im Übrigen die gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung den Vorsitz.

### § 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Stadträten bestehen. Als Fraktion im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung gelten auch Wählervereinigungen und sonstige gemeinderätliche Gruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten in die Organe von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Beteiligungsunternehmen und anderen Organisationen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Eine Einigung ist anzustreben.
- (4) Eine Fraktion hat folgende Rechte:
  - a) Eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.
  - b) Auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.



- (5) Die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 GemO über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.
- (6) Die Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters zusammen, um besonders wichtige Verhandlungsgegenstände zu besprechen. Die Einladung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Er kann auch einen Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Gruppen, die keinen Fraktionsstatus haben, hinzuziehen. Die Beratungen sind nichtöffentlich.

#### § 3 Sitzordnung

Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Sitzordnung der Fraktionen regelt der Oberbürgermeister nach jeder Gemeinderatswahl im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

#### **II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

## § 4 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte, auch die wiedergewählten Stadträte, in der ersten Sitzung nach der Wahl öffentlich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und weist dabei besonders auf die entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung hin.

Die Verpflichtungsformel lautet:

- "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern".
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien und nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 3 GemO).

### § 5 Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein (vgl. § 24 Abs. 3 GemO).



- (2) Jeder Stadtrat kann dem Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 stellen, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind (vgl. § 24 Abs. 4 GemO). Mündliche Anfragen in der Sitzung, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung unter dem Punkt "Mitteilungen und Anfragen" zulässig. Können mündliche Fragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

## § 6 Pflicht zur Amtsausübung und -führung

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.
- (2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO).
- (3) Bei Verhinderung, verspätetem Erscheinen oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden in Folge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (4) Die Stadträte sind verpflichtet eine Wahl in Ausschüsse des Gemeinderats anzunehmen.

## § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 16 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Geheimhaltung kann, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben oder der Natur nach erforderlich ist, nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden (vgl. § 17 Abs. 2 GemO).



- (3) Die Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (vgl. § 17 Abs. 2 GemO). Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (vgl. § 17 Abs. 2; § 35 Abs. 2 GemO)
- (5) Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Gemeinderat dem Stadtrat ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000,00 € auferlegen (vgl. §§ 17 Abs. 4 i.V.m. 16 Abs. 3 GemO)

## § 8 Vertretungsverbot

- (1) Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln (vgl. § 17 Abs. 1, Abs. 3 GemO). Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

## § 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinderats Befangenheit im Sinne des § 18 GemO vor, so hat dies das betreffende Mitglied vor Beginn der Beratung über den Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Gemeinderat (vgl. § 18 Abs. 4 GemO).
- (2) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO). Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlicher Sitzung muss er den Sitzungsraum verlassen.

#### **III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS**

### § 10 Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.



- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt über das Ratsinformationssystem. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Abs. 4 findet dann keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Darüber hinaus werden die Sitzungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt unter www.mosbach.de zur Verfügung gestellt.

## § 11 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Er verweist Verhandlungsgegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner die nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Ist die Einladung zu einer Sitzung bereits versandt, ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der zweiten Sitzung zu setzen, welche auf diese Sitzung folgt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände unterschieden nach Gegenständen, über die in öffentlicher und Gegenständen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Diese Nachträge sollten spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats zugehen. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

## § 12 Beratungsunterlagen

(1) Die für die Verhandlungen erforderlichen Beratungsunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl der berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag erhalten.



(2) Die Beratungsunterlagen für die Stadträte, soweit sie für öffentliche Sitzungen bestimmt sind, unterliegen mit der Absendung durch die Verwaltung an die Stadträte nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt nicht für Unterlagen für nichtöffentliche Sitzungen. Diese unterliegen in vollem Umfang der Verschwiegenheitspflicht nach § 7. Die Unterlagen dürfen von den Stadträten ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte herausgegeben werden.

### § 13 Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Ortsvorsteher k\u00f6nnen an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Aussch\u00fcsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

## § 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der bzw. die Sprecher des Jugendgemeinderats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats eingeladen.
- (2) Der Jugendgemeinderat hat bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht im Gemeinderat.
- (3) Ausgenommen sind Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 S. 2 GemO im Gemeinderat nichtöffentlich zu verhandeln sind.

#### IV. GESCHÄFTSGANG DER SITZUNG

#### § 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats (§ 36 Abs. 1 GemO). Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

#### § 16 Öffentlichkeitsgrundsatz / Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.



- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 35 Abs. 1 GemO).
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 GemO).

### § 17 Handhabung der Ordnung und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 GemO).
- (2) Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch Zeichen des Beifalls, des Missfalls oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 36 Abs. 3 GemO).

## § 18 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Stadtverwaltung, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 84 GemO kann über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur Beschluss gefasst werden, wenn Deckungsvorschläge unterbreitet werden.

## § 19 Verhandlungsablauf / Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.



- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen auf die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlungen über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

## § 20 Vortrag im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen (vgl. § 33 Abs. 2 GemO).
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

## § 21 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst durch je einen Redner die Fraktionen entsprechend der Stärke zu Wort kommen zu lassen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung eigener Ausführungen und zur Aufklärung von Missverständnissen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit darf fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen drei Minuten, nicht überschreiten; doch kann bei besonders wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Haushaltsplanberatung, eine Verlängerung der Redezeit vereinbart werden. Bei Überschreiten der Redezeit kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.



(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

#### § 22 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Senkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Sachanträge außerhalb der Sitzung sind nur im Zusammenhang mit Minderheitenanträgen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO) und zu Beratungen der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung (§§ 79, 82 GemO) zulässig.

## § 23 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden kann je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit erhalten, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§ 20 Abs. 3),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und Buchst. c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 20 Abs. 3.
- (6) Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.



## § 24 Beschlussfassung und -fähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 25) und Wahlen (§ 26), (§ 37 Abs. 5 GemO).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO).
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung von der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt (§ 37 Abs. 4 GemO).
- (6) Bei Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich des Oberbürgermeisters auszugehen.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

#### § 25 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuletzt abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der für die Stadt die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 37 Abs. 6 GemO).
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist auf Antrag eines Stadtrates oder des Vorsitzenden namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.



- (4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders ab-zustimmen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 3.

#### § 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (vgl. § 37 Abs. 7 GemO).
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (3) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden vorzubereiten und bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende beruft eine dreiköpfige Wahlkommission, die das Wahlergebnis ermittelt. Dieses gibt der Vorsitzende dem Gemeinderat bekannt.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Zahl der in den Wahlgängen auf die einen Bewerber entfallenden Stimmen wird in der Niederschrift vermerkt. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

## § 27 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Für die Ernennung und Einstellung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten der Stadtverwaltung.



### § 28 Fragestunde

- (1) Einwohner sowie die ihnen gleich gestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme schriftlich gegeben. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

#### § 29 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen, die von einem Gegenstand der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

#### V. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN ODER DURCH OFFENLEGUNG

## § 30 Umlaufverfahren und Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, muss mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.



- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
  - a) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
  - b) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (3) Wird im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder bei Offenlegung von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen, Verweigerung der Unterschrift gilt als Widerspruch.

#### **VI. NIEDERSCHRIFT**

#### § 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, den Namen des Schriftführers, der Berichterstatter und der sonstigen zugezogenen Personen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch Offenlegung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand in der Niederschrift festgehalten wird. Sie können außerdem verlangen, dass ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird. (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).

#### § 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Er kann sich hierzu einer Tonaufzeichnung bedienen. Die Tonaufzeichnungen sind gegen Missbrauch zu schützen und nach Anerkennung der Niederschrift durch den Gemeinderat zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von mindestens zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



## § 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen (vgl. § 38 Abs. 2 GemO). Die Offenlegungsfrist beträgt mindestens eine Woche und beginnt nach Ablauf von drei Wochen von dem auf den Tag der Gemeinderatssitzung folgenden Tag an gerechnet.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Werden sie von den Unterzeichnern der Niederschrift nicht als begründet angesehen, so entscheidet der Gemeinderat über die Einwendungen.

### § 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, nur bei Befangenheit kann der betreffende Stadtrat nicht Einsicht in die Niederschrift über den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Abs. 2 GemO).

#### VII. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

#### § 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:
  - a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann seinen hauptamtlichen oder einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder wenn der hauptamtliche und die ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
  - b) In beschließende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Vorberatungen beschließender Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Nichtöffentlich muss vorberaten werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (3) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.



(5) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben bzw. darauf hinzuwirken, dass dies über die Geschäftsstelle des Gemeinderats sichergestellt wird.

### § 36 Gemeinschaftliche Sitzung mehrerer beschließender Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.
- (4) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beschließenden Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

#### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 15.06.1977 in der Fassung der Änderung vom 26.10.1999 außer Kraft.

Mosbach, den 2. August 2016

gez.

Michael Jann Oberbürgermeister



Historie:

**Beschluss:** 02.08.2016 **Inkraftgetreten:** 01.09.2016

Änderungen:

**01.07.2017:** § 2 Abs. 1

Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen,

......Gruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern.

**31.01.2018:** § 28 Abs. 1

"können bei jeder zweiten-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats"

**25.07.2019:** Ergänzungen § 10 Abs. 2

"Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich

oder elektronisch",

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt über das Ratsinformationssystem.

§ 10 Abs. 4

"Darüber hinaus werden die Sitzungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen des

Gemeinderats..... zur Verfügung gestellt."

17.06.2020: Ergänzung § 30 Abs. 1 und Abs. 3

schriftlichen oder elektronischen Verfahren